

**Bedingungen für die Überlassung
des Bürgersaals der Stadt Rheinfelden (Baden)
zuletzt geändert am 20.03.2003 und 21.07.2022**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 21.07.2022 die Änderung der Satzung über die Bedingungen für die Überlassung des Bürgersaals der Stadt Rheinfelden (Baden) zuletzt geändert am 20.03.2003 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Überlassung des Bürgersaals erfolgt für die Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck des Veranstaltungsraumes entsprechen. Die Entscheidung, ob eine Benutzung zugelassen wird, trifft die Stadt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Bedingung gilt für den Gesamtbereich der überlassenen Räume und Plätze einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen sowie die zusätzlich in Anspruch genommenen städtischen Flächen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den überlassenen Räumen und Plätzen, ihrer Nebenräume und Außenanlagen sowie auf den zusätzlich genutzten städtischen Flächen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

Die Stadt übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der Stadt bzw. deren Mitarbeitern (Hausmeistern) ist Folge zu leisten. Für die überlassenen Räume und Plätze können von der Stadt Rheinfelden (Baden) weitergehende Hausordnungen erlassen werden.

In allen Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.

II. Vermietung für Veranstaltungen

§ 6 Mietweise Überlassung der Räume und Plätze

Die Überlassung der Räume und Plätze bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrages. Der Antrag muss insbesondere genaue Angaben über den Veranstalter, die Art sowie die Zeitdauer inkl. Auf- und Abbauzeiten enthalten.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) als Eigentümerin der Einrichtungen und dem Veranstalter ist privatrechtlich. Die Überlassung erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag.

§ 7 Hallenmiete

Für die Überlassung des Bürgersaals wird ein Entgelt nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung (10.02) in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.

Vereinbarte Entgelte, sowie andere an die Stadt zu erbringende Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Die Vermieterin ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (Kautions) sowohl für Mietzahlungen, als auch für eventuelle Schadenersatzforderungen zu verlangen. Diese Kautions ist dann 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Nach Beendigung der Veranstaltung wird sie mit den Entgelten verrechnet.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Veranstaltungsvorbereitungen und Veranstaltungsablauf

Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind vom Mieter genau zu beachten und einzuhalten. Für die Veranstaltungen ist eine Sicherheitswache und Sanitätswache auf Verlangen der Stadt nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Mieter und auf dessen Kosten zu bestellen.

Das Herrichten der Räume (Bestuhlung, Dekoration usw.) sowie die Räumung ist Sache des Veranstalters. Stühle und Tische müssen vor der Räumung gereinigt werden. Das Räumen des Saales sowie das Entfernen der Dekorationen muss nach der Veranstaltung bzw. bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages erfolgen. Der Veranstalter hat sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.

Die Reinigung erfolgt durch eine von der Stadt beauftragte Reinigungsfirma. Die Reinigungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Entsorgung des anfallenden Mülls ist Sache des Veranstalters.

Gegenstände müssen bis spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung, 12.00 Uhr, abgeholt werden.

Bei Großveranstaltungen (z.B. Fastnachtsveranstaltungen u.a.) ist vom Veranstalter während der Veranstaltung Reinigungs- bzw. Aufsichtspersonal für die Toiletten und die Garderobe zu stellen. Die Garderobe muss bis zum Ende der Veranstaltung besetzt sein.

Nach den Veranstaltungen sind die Außentreppen zu reinigen.

Die Überlassung des Bürgersaales für Proben ist möglich, sofern der Saal nicht anderweitig besetzt ist.

Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen müssen freigehalten werden.

Dies gilt auch für die Ausgänge und Fluchtwege. Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.

Der Veranstalter hat bis zur Beendigung der Veranstaltung für Ordnung in den benutzten Räumen und in deren unmittelbaren Umgebung (auf dem Grundstück) zu sorgen. Die Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Ferner sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Der Veranstalter übt insoweit neben der Stadt oder den von ihr Beauftragten in sämtlichen Räumen das Hausrecht aus.

Zulieferern ist die Zufahrt nur zum Be- und Entladen gestattet.

§ 9 Benutzung der Bühne, Lautsprechanlage

Bei Benutzung der Bühne (auch Vorbühne) ist darauf zu achten, dass das Geländer sicher angebracht ist.

Die im Bürgersaal installierte Lautsprechanlage sowie weitere technische Einrichtungen können kostenlos benutzt werden. Die Bedienung darf nur von einem Techniker oder einer durch den Hausmeister unterwiesenen Personen erfolgen.

§ 10 Dekoration

Die Dekoration ist Sache des Mieters. Zugelassen sind nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände. Nach Gebrauch ist die Dekoration und dergleichen unverzüglich vom Mieter, oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an den Decken, Wänden und Böden ist nicht gestattet.

§ 11 Haftung

Der Veranstalter haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

Dies gilt nicht für Schäden in der Tiefgarage des Rathauses einschließlich Zubehör.

Die Stadt überlässt dem Veranstalter den Bürgersaal und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die zum Bürgersaal gehörenden Zufahrten, Zugangswege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragung zu prüfen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Stadt gegenüber dem Verursacher bei Schäden an der Tiefgarage einschließlich Zubehör und außerhalb des Gebäudes bleibt unberührt.

Der Veranstalter übernimmt die der Stadt als Gebäudeeigentümerin obliegende Räum- und Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 12 Schlussbestimmungen

In der Genehmigung können von den vorstehenden Bedingungen abweichende, ergänzende oder zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberbürgermeister

Klaus Eberhardt

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.